

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 40 (1953)

Heft: 6: Bernische Schulgesetzgebung ; St.-gallische Geschichte ; Unsere Besoldungsprobleme

Artikel: Die bernische Kirchen- und Schulgesetzgebung [Fortsetzung]

Autor: Muff, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-530878>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER SCHULE

HALBMONATSSCHRIFT FÜR ERZIEHUNG UND UNTERRICHT

OLTEN, 15. JULI 1953

NR. 6

40. JAHRGANG

DIE BERNISCHE KIRCHEN- UND SCHULGESETZGEBUNG *

Von Dr. Alfred Muff

Der Betrieb der PS, MS und höheren MS ist grundsätzlich Sache der Einwohner- oder Schulgemeinden oder Schulgemeindeverbände⁶⁸; die Lehrkräfte dieser Schulen sind Gemeindebeamte. Der Staat selbst betreibt nur die Universität, die Kantonsschule Pruntrut, seine Lehrerbildungsanstalten, die Sprachheilschule Münchenbuchsee, die Taubstummenanstalt Wabern, die Blindenanstalt Spiez, die Erziehungsanstalten Tessenberg und Münsingen⁶⁹, die Techniken Burgdorf und Biel⁷⁰ sowie die landwirtschaftlichen Schulen⁷¹. Das ziemlich fein-

maschige Netz des staatlichen Rechts, darunter nicht zuletzt die Lehrpläne⁷² und das Statut der Lehrerschaft, beschränkt die Schulautonomie der Gemeinden auf die reglementarische Ordnung organisatorischer Einzelheiten, welche zudem die Genehmigung des Regierungsrates erheischt⁷³. Allein nicht nur mit seiner statutarischen Aufsicht, sondern auch mit seiner administrativen Aufsicht, ergänzt durch Entscheidungskompetenzen in wichtigen Geschäften, und mit seinen massiven finanziellen Zuschüssen etwa an die Schulhausneu- und Umbauten⁷⁴, Lehrerbesoldungen⁷⁵, die Lehrerfort-

* Siehe »Schweizer Schule« Nr. 5 vom 1. Juli 1953.

⁶⁸ Der Betrieb der SekS — zurzeit an 118 Orten — muß jeweils von Gemeinde und Staat auf 6 Jahre garantiert werden: Art. 87 Abs. 3 StaatsV, Art. 7 Abs. 1 PSG, §§ 1, 6 G über die SekS vom 26. Juni 1856 (SekSG), § 1 D über die Aufhebung der Kantonschule Bern vom 27. Mai 1877.

⁶⁹ Unterstehen der Polizeidirektion.

⁷⁰ Unterstehen der Volkswirtschaftsdirektion.

⁷¹ Rütti bei Zollikofen, Schwand bei Münsingen, Waldhof bei Langenthal, Courtemelon bei Delsberg, Bergbauernschule Honrich bei Spiez, Obst-

Gemüse- und Gartenbauschule Öschberg bei Koppigen. Unterstehen der Landwirtschaftsdirektion.

⁷² § 21 Abs. 1 SOG Art. 56 Abs. 2 PSG, § 42 Abs. 1 SekSR.

⁷³ 8 PSG, § 52 Abs. 2 SekSR.

⁷⁴ deren Pläne und Kostenvoranschlag vom Regierungsrat zu genehmigen sind. Bis zu 75 % der Kosten: Art. 11, 12, 102 PSG. Diese Aufwendungen des Staates bezifferten sich 1951 auf rund 535 000 Franken.

⁷⁵ der Lehrer der PS und MS im Verhältnis zu

Der Volkschullehrerschaft wie den Bildnern und Erziehern an den Instituten und Heimen

ist der pädagogische Ferienkurs der Universität Freiburg vom 20. bis 25. Juli gewidmet. Ausbildung am Lehrerseminar, Weiterbildung in den Ferien durch die Universität, das gibt eine geeignete Lehrerbildung.

bildung⁷⁶, die Fürsorge für anormale Schüler⁷⁷, den schulzahnärztlichen Dienst⁷⁸, die Erziehungsberatung⁷⁹, die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel⁸⁰, die Jugendbibliotheken⁸¹ hat der Staat die Gemeinden ziemlich in der Hand. Die kantonale Erziehungsdirektion als hierarchische Spalte der staatlichen Schulverwaltung⁸² übt die laufende administrative Oberaufsicht über die PS und MS, die der Staat nicht selbst betreibt, durch 14 Primar-, zwei Mittelschulinspektoren und einen Turninspektor aus,

Steuerkraft, Steuerfuß und Steuerkraft der Gem, sonst 50 %: Art. 7, 10, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 und 29/30, G über die Besoldungen der Lehrerschaft an den PS und MS vom 22. Sept. 1946, Art. 27 Abs. 5 PSG, Art. 9 Abs. 2, 23 Abs. 2 G über die Fortbildungsschule, § 1 V über Beiträge an hauswirtschaftlichen Unterricht vom 6. Juli 1951. Staatsgarantie für die Lehrerversicherungskasse: Art. 48 Abs. 2 PSG. Staatssubventionen auch an die Besoldungen der Kindergärtnerinnen: § I V über die Kindergärten vom 9. Okt. 1945. Diese Aufwendungen des Staates bezifferten sich 1951 auf rund 28 Mill. Franken.

⁷⁶ § 12 G über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875, Art. 49 PSG.

⁷⁷ Art. 72, 74 Abs. 2 PSG.

⁷⁸ Art. 77 PSG.

⁷⁹ Art. 78 PSG.

⁸⁰ Art. 15 Abs. 2 PSG, Art. 2 G über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an MS vom 20. Nov. 1932. Der Staat verlegt die obligatorischen Lehrmittel: Art. 14 Abs. 2 PSG. Der Lehrmittelverlag ist ein Dienstzweig der Erziehungsdirektion, mit 4 von ihr gewählten konsultativen Lehrmittelkommissionen, je eine für die PS und SekS des alten und neuen Kantonsteils: § 1 D über die Lehrmittelkomm. vom 13. August 1873.

⁸¹ Art. 16 PSG.

⁸² § 14 SOG, Art. 95 PSG, § 52 HochschulG. Sie hat keinen Erziehungsrat und keine Schulsynode neben sich. Die Wiedereinführung der Schulsynode als eines Repräsentativorgans der Lehrerschaft ist vom Großen Rat am 10. März 1949 für den gewerkschaftlich vermutlich weniger straff organisierten neuen Kantonsteil empfohlen worden: Tagblatt 1949, S. 168. Einer der beiden Direktionssekretäre muß französischer Zunge sein: § 4 Abs. 2 lit. a D über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 12. November 1952.

die sich jährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitze des kantonalen Erziehungsdirektors zu einer Konferenz versammeln⁸³. Die unmittelbare Aufsicht über die einzelnen Schulen des Staates und der Gemeinden ist Schulkommissionen von wenigstens 5 Mitgliedern anvertraut, deren Befugnisse in größeren Gemeinden mit mehreren Schulen teilweise zentralen Schulbehörden übertragen werden können⁸⁴. Die Lehrerschaft der PS und MS wohnt den Verhandlungen der Schulkommission ihrer Schule mit beratender Stimme bei, in größeren Schulen durch eine aus ihrer Mitte gewählte Vertretung⁸⁵. Soweit diese Verwaltungskommissionen nicht vom Regierungsrat oder von der kantonalen Erziehungsdirektion gewählt werden, wie ganz in den Schulen des Staates und mehrheitlich in den MS und höheren MS der Gemeinden, ist es den Gemeinden anheimgestellt, ob sie Volkswahl vorschreiben wollen⁸⁶. Die Schulkommission wird zu den Inspektionen eingeladen⁸⁷. Sie ist die erste Beschwerdeinstanz

⁸³ Die PS-Insp. beaufsichtigen in ihren Bezirken auch die Schulklassen der Erziehungsanstalten, die Mädchenarbeitsschule, die Fortbildungsschule und die Kindergärten. Die MS-Insp. sollen ihr Augenmerk u. a. auch der sozialen Schichtung der Schüler widmen. Der Turninspektor ist eher technischer Experte: Art. 91/92 PSG, §§ 1, 2, 7, 5 D über die Inspektion der PS und SekS vom 30. Nov. 1908 / 18. Nov. 1942, §§ 1 Abs. 2, 16 lit. b Regl. über die Inspektion der PS und SekS vom 1. Juni 1910, § 50 SekSR, § 3 Regl. über den kant. Turninspektor vom 4. Juni 1943, § 9 V über die Kindergärten vom 9. Okt. 1945.

⁸⁴ §§ 16, 18 SOG, Art. 82/83, 89 PSG, §§ 1 Abs. 2, 3, 8, 13, SekSR. In größeren Schulen können einzelne Aufsichtsbefugnisse auch an ein aus der Mitte der Lehrerschaft gewähltes Einzelorgan, Rektor in den Gymnasien, Direktor in den Seminarien, Schulpfleger und Oberlehrer an PS und MS, delegiert werden.

⁸⁵ Art. 46 PSG, § 4 Abs. 3 SekSR.

⁸⁶ § 3 Abs. 3 D über die Aufhebung der Kantonschule Bern, Art. 24 G über das Gemeindewesen vom 9. Dez. 1947.

⁸⁷ Art. 87 Abs. 1 PSG, § 17 Regl. über die Inspektion der PS und SekS.

für Eltern, die sich über einen Lehrer beklagen⁸⁸. Sie beurteilt leichte Disziplinarfälle unter der Lehrer- und schwere Disziplinarfälle unter der Schülerschaft⁸⁹. Die Frauenkomitees sind von den Schulkommissionen gewählte, aus Frauen zusammengesetzte Spezialkommissionen, die den in PS und SekS obligatorischen Mädchenhandarbeitsunterricht überwachen⁹⁰.

Die Lehrkräfte an den höheren MS des Staates werden durch den Regierungsrat gewählt, die Lehrkräfte an den MS auf Vorschlag des Schulinspektors durch die Schulkommissionen unter Bestätigung durch den Regierungsrat, die Primarlehrer und -lehrerinnen auf Vorschlag der Schulkommission durch eine andere Gemeindebehörde als die Schulkommission, wenn nicht das Schulreglement der Gemeinde die Volkswahl vorsieht, alle auf eine Amts dauer von 6 Jahren, immer nach vorheriger Ausschreibung der freien Stelle im amtlichen Schulblatt⁹¹. Stille Wiederwahl auch eines durch das Volk gewählten Primarlehrers auf eine neue Amts dauer, provisorische Wiederwahl auf ein Jahr eines weg gewählten Primarlehrers durch die Schulkommission mit Genehmigung der kantonalen Erziehungsdirektion sind möglich⁹². Ein definitiv ge-

wählter Primarlehrer darf vor Ablauf eines Jahres nicht von seinem Amte zurücktreten⁹³. Wählbar an PS und MS sind nur Lehrer und Lehrerinnen mit bernischem Lehrerpatent. Inhaber eines außerkantonalen Primar- oder Mittelschullehrerpatents müssen das bernische Patent auf dem Wege der Patentprüfung erwerben, die sich jedoch für Primarlehrer und -lehrerinnen stets dann reduziert, wenn der Bewerber an einer PS des deutschsprachigen r.-k. Gebiets des neuen Kantonsteils provisorisch gewählt ist und zwei der drei letzten Schuljahre an einer bernischen MS absolviert hat⁹⁴. Das bernische Voll- oder Fachpatent eines Mittelschullehrers, der nicht im Kanton Bern heimatberechtigt ist oder dessen Eltern nicht im Kanton Bern wohnen, wird von der kantonalen Erziehungsdirektion nur dann als Wahlfähigkeitstitel anerkannt, wenn der Heimatkanton des Bewerbers Genrechte hält⁹⁵. Gymnasiallehrer mit gleichwertigem außerkantonalem Patent können hingegen durch die Erziehungsdirektion als wahlfähig erklärt werden⁹⁶. Es ist den Gemeinden untersagt, den ledigen Zivilstand zur Wählbarkeitsbedingung für Lehrerinnen zu machen⁹⁷. Hingegen wird

⁸⁸ Art. 34 Abs. 1 PSG.

⁸⁹ Art. 29 Abs. 1 PSG, § 9 D über die Patentprüfungen für Primarlehrer vom 20. Mai 1952. Das fragliche Gebiet ist das Laufental. »Ratio legis« ist die Seltenheit deutschsprachiger, an den Staatsseminarien ausgebildeter Primarlehrer und -lehrerinnen r.-k. Konfession, die eben praktisch nur in den Gemeinden des Laufentals, nicht des alten Kantonsteils gewählt würden.

⁹⁰ § 34 Abs. 2 Regl. für die Sekundarlehrerprüfungen vom 17. Dez. 1943, § 18 SekSR.

⁹¹ § 22 Regl. für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramts vom 24. Mai 1927. Ob Handelslehrerpatente, die nicht an der Universität Bern gemäß § 2 Abs. 1 lit. a Regl. über die Patentprüfungen für Handelslehrer vom 27. Okt. 1931 erworben worden sind, anerkannt werden, ist nicht klar.

⁹² Art. 30 Abs. 4 PSG, früher rechtswidrige Praxis der Gem: H. Kleinert, Kantonale Schulgesetze, Bern 1947, S. 104/105.

⁹³ Zweite der Schulinspektor, dritte die Erziehungsdirektion, vierte der Regierungsrat. Der Schulinspektor ist erste Beschwerdeinstanz für Lehrer, die sich über die Schulkommission beklagen: Art. 50 Abs. 1, 53 Abs. 2—5 PSG, § 7 lit. r SekSR.

⁹⁴ Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 PSG, § 7 lit. g SekSR.

⁹⁵ § 14 Abs. 1 G über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Okt. 1878, § 5 Regl. über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Mai 1932, § 12 Abs. 1 SekSR. Sie begutachten die Anmeldungen der Bewerberinnen um freie Arbeitslehrerinnenstellen. Der Mädchenhandarbeitsunterricht ist in PS und SekS Pflichtfach. Die Mädchen einer Klasse bilden eine Handarbeitsklasse. Die Arbeitslehrerinnen sind den andern Lehrpersonen gleichberechtigt.

⁹⁶ Art. 30 Abs. 1, 32, 33 PSG, § 3 Abs. 1 und 2 D über die Aufhebung der Kantonsschule in Bern, § 16 Abs. 2 SekSG, §§ 7 lit. k, 9 SekSR.

⁹⁷ Art. 37—41 PSG.

einer verheirateten Lehrperson, deren Ehegatte erwerbstätig ist und jährlich mehr als 3000 Franken verdient, die Staatsquote der Besoldung gekürzt⁹⁸. Die Kürzung der Besoldung durch den Regierungsrat ist auch Disziplinarstrafe gegen eine fehlbare Lehrperson, neben dem Tadel durch die Schulkommission, den Schulinspektor oder die kantonale Erziehungsdirektion und der Abberufung vom Amte während der Amtsdauer durch das Obergericht⁹⁹. Die Mitgliedschaft bei der Lehrerversicherungskasse, deren Leistungen vom Staat garantiert werden, ist für die definitiv gewählten Lehrer und Lehrerinnen der PS und MS obligatorisch. Der Lehrer kann mit dem 67., die Lehrerin mit dem 65. Altersjahr vom Amte zurücktreten. Sie sind zum Rücktritt verpflichtet mit dem 70. Altersjahr¹⁰⁰.

Die Gymnasial- und Mittelschullehrerschaft wird im Gegensatz zu der Primarlehrerschaft an der Universität ausgebildet¹⁰¹. Die zum Erwerb des bernischen Patents erforderliche Ausbildung des Gymnasiallehrers dauert wenigstens 8 Semester¹⁰², diejenige des Mittelschullehrers wenigstens 5 Semester¹⁰³ und diejenige der Primarlehrer und -lehrerinnen 4 Jahre. Die Primarlehrer und -lehrerinnen werden an den staatlichen Lehrerseminarien Hofwil/

⁹⁸ Dem Lehrer nur, wenn die erwerbstätige Ehefrau nicht Lehrerin ist: § 1 V über das Doppelverdienertum bei der Lehrerschaft vom 23. Juni 1944.

⁹⁹ Art. 51 Abs. 1 PSG.

¹⁰⁰ Art. 48 Abs. 2 und PSG, Art. 29/30 G über die Besoldungen der Lehrerschaft an den PS und MS.

¹⁰¹ Die Mittelschullehrer an der Lehramtsschule der Universität, die in Verbindung mit den beiden phil. Fakultäten, aber unter der Leitung eines nicht dem akademischen Lehrkörper angehörigen Direktors steht: §§ 1, 5 D über die Bildungsanstalten für Mittelschullehrer vom 1. Dez. 1887/26. Okt. 1949.

¹⁰² Handelslehrer 6 Semester.

¹⁰³ Vollpatent, inklusive Lehramtsschulsemester. Abiturienten von Literar- und Realgymnasien müssen vorgängig einen Vorkurs mit Prüfung bestanden haben, Primarlehrer sich über wenigstens einjährigen Schuldienst ausweisen.

Bern — zwei Jahre Unterseminar in Hofwil, zwei Jahre Oberseminar mit Übungsschule in Bern — und Pruntrut, an den staatlichen Lehrerseminarien Thun und Delsberg, am öffentlichen Lehrerinnenseminar der Stadt Bern, am privaten Evangelischen Lehrerseminar Muristalden und am privaten Lehrerinnenseminar der Neuen Mädchenschule, letztere beide in Bern und vorwiegend positiver bis dialektischer ev.-ref. Observanz, herangebildet und erwerben das Patent mit der Patentprüfung vor einer durch den Regierungsrat gewählten staatlichen Patentprüfungskommission, deren es je eine für den alten und den neuen Kantonsteil gibt. Ein »numerus clausus« existiert nicht, aber Ordensmitglieder dürfen nicht zur Patentprüfung zugelassen werden¹⁰⁴, und Bewerber, die ihre Ausbildung nicht in einem bernischen Seminar empfangen haben, werden nur auf Grund ihrer Prüfungsleistungen beurteilt¹⁰⁵. Die an staatlichen Seminarien ausgebildeten Primarlehrer und -lehrerinnen sind verpflichtet, nach ihrer Patentierung 4 Jahre an einer öffentlichen PS zu unterrichten, ansonst sie die dem Staate erwachsenen, nicht durch ihr Kostgeld gedeckten Verpflegungskosten und die Stipendien zurückzahlen müssen¹⁰⁶. Dem Lehrerinnenseminar in Thun ist ein staatliches Arbeits-

¹⁰⁴ Einziger Artikel des G über die Erteilung von Primarunterricht usw. vom 5. März 1868.

¹⁰⁵ § 16 Abs. 3 Regl. für die Patentprüfungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen vom 3. Februar 1933.

¹⁰⁶ § 8 Abs. 1 G über die Lehrerbildungsanstalten, § 37 Abs. 1 Regl. für das deutschsprachige Lehrerseminar vom 28. Dez. 1951, §§ 29/30 Regl. für das deutsche Lehrerinnenseminar vom 23. April 1923, Art. 15 Règl. fixant les conditions d'admission, de séjour et de sortie dans les écoles normales au Jura bernois, du 6 février 1908. Stipendien werden in den Seminarien ohne Internatsbetrieb — Oberseminar Bern, Thun, je die oberste Klasse in Pruntrut und Delsberg — allgemein den Seminaristen und Seminaristinnen gewährt, deren Eltern nicht am Orte wohnen.

lehrer und -lehrerinnen Pflichtfach, in der Ausbildungsdauer¹⁰⁷, dem Lehrerinnenseminär in Delsberg ein staatliches Kindergarteninnenseminar angegliedert¹⁰⁸. Daneben bestehen staatliche Haushaltungslehrerinnenseminarien in Bern und Pruntrut, wo sich die künftigen Kindergarteninnen, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen auf den Erwerb der zu ihrer Wählbarkeit notwendigen bernischen Patente vorbereiten können.

Die öffentlichen Seminarien sind konfessionell Simultanseminarien¹⁰⁹. Christliche Religion ist in den Seminarien für Primarlehrer und -lehrerinnen Pflichtfach, in der Lehramtsschule der Universität Prüfungswahlfach¹¹⁰ und wird hier von Geistlichen jener LK gelehrt, welcher der künftige Primar- oder Mittelschullehrer angehört. Denn christliche Religion, d. h. genauer eine neutral gemeinte Bibelkunde, ist Unterrichtsfach in PS und MS und als solches grundsätzlich der Lehrerschaft, nicht der Geistlichkeit anvertraut¹¹¹. Das Einpflanzen christlicher

¹⁰⁷ §§ 1, 2 Regl. über die Verlängerung der Ausbildungszeit der Arbeitslehrerinnen vom 18. Juni 1943.

¹⁰⁸ neben dem öffentlichen Kindergarteninnenseminar der Stadt Bern.

¹⁰⁹ was nicht bedeutet, daß in den Gem des alten Kantonsteils Primar -und Mittelschullehrer r.-k. Konfession gleiche Chancen hätten, gewählt zu werden. Diese Chancen sind minim. Darauf beruht die Seltenheit der Zöglinge r.-k. Konfession in den öffentlichen Seminarien des alten Kantonsteils.

¹¹⁰ § 2 Abs. 1 G über die Lehrerbildungsanstalten, § 8 Abs. 1 Regl. für die Patentprüfungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen, § 13 Ziff. 1 lit. h und Ziff. 2 lit. k Regl. für die Sekundarlehrerprüfung.

¹¹¹ Art 26 Abs. 1 und 2 PSG, § 11 Abs. 1 lit. a SekSG, § 31 Abs. 1 SekSR. Die Schulkommission kann im Einverständnis mit dem zuständigen Lehrer einen Ortgeistlichen der LK nebenamtlich mit dem Religionsunterricht betrauen oder — in großen Schulen — einen Geistlichen als hauptamtlichen Religionslehrer berufen, wodurch der Unterricht praktisch seine Neutralität vollends verliert und sich in einen konfessionellen verwandelt.

Frömmigkeit, Gesinnung und Sitte¹¹² in die Herzen der Jugend, das Wecken der Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne des Willens zu einem gewissenhaften Handeln gegenüber den Mitmenschen¹¹³ wird, vorbehältlich der Glaubens- und Gewissensfreiheit, als eines der Ziele der Volksschule proklamiert. Soweit dieser Religionsunterricht durch einen nicht der r.-k. LK angehörenden Lehrer gegeben wird, ist er für einen Schüler r.-k. Konfession nicht obligatorisch¹¹⁴, wenn der Inhaber der väterlichen Gewalt beim Lehrer eine Dispens verlangt. Der rein konfessionelle r.-k. Religionsunterricht ist insofern aus der öffentlichen Schule verbannt, als er außerhalb der ordentlichen Unterrichtsstunden, mithin in der schulfreien Zeit stattfinden muß. Immerhin sollen die Gemeinden nötigenfalls Schullokale dafür zur Verfügung stellen. In jenen Gemeinden, deren Bevölkerung sich mehrheitlich zur r.-k. LK bekennt, kann der Unterricht an der PS vor der ersten Kommunion eine Woche allgemein unterbrochen werden¹¹⁵.

Die Eröffnung von Privatschulen bedarf der Bewilligung der kantonalen Erziehungsdirektion. Private PS und MS sind derselben Staatsaufsicht unterworfen wie die öffentlichen. Schulunfleiß schulpflichtiger Kinder in privaten PS und MS wird gleich wie in öffentlichen geahndet¹¹⁶. Die

¹¹² § 1 SOG.

¹¹³ Art. 1 Abs. 3, 2 PSG. Dieser Zweckartikel war hart umkämpft: Tagblatt 1951, S. 74 ff., 498 ff.

¹¹⁴ Art. 27 Abs. 3, 49 Abs. 2 und 3 BV, Art. 87 Abs. 5 StaatsV.

¹¹⁵ Art. 57 Abs. 4 und 5 PSG.

¹¹⁶ Art. 87 Abs. 1 StaatsV, Art. 96 Abs. 1, 98 PSG. Durch den Richter auf Anzeige der Schulkommission, mit Buße von Fr. —50 bis 1.— je veräumte Stunde, wenn die unentschuldigten Veräumnisse während 4 Schulwochen einen Zwölftel der gesamten Unterrichtsstunden übersteigen, in Verbindung mit Haft bis zu 20 Tagen, wenn das Kind wenigstens 8 Wochen dem Unterricht dauernd entzogen wird. Die Bußen fallen in das Schulgut, ein Schulzwecken verfangenes Sondervermögen der

Schüler privater PS und MS müssen der Schulkommission der Sitzgemeinde gemeldet werden. Dieser sind auch die Kinder zu melden, die Privatunterricht außerhalb privater Schulen empfangen. Der Schulinspektor ist berechtigt, solche Kinder zu prüfen oder durch einen Lehrer prüfen zu lassen¹¹⁷. An größeren Privatschulen sind außer der Neuen Mädchenschule und dem Evangelischen Seminar Muristalden zu nennen das Freie Gymnasium und das Humboldtianum in Bern, beides MS und Gymnasien, die u. a. auf die eidg. Maturität vorbereiten; ferner die 1944 eröffnete französischsprachige Schule in Bern, eine PS und MS, die hauptsächlich von den Kindern der traditionsbewußten, einer Assimilation widerstrebenden Schicht der Beamtenchaft französischer Zunge und von den Kindern ausländischer Diplomaten besucht wird; endlich die religionsgeschichtlich bedeutsamen deutschsprachigen PS der Täufer im Jura, gegenwärtig noch 3 an der Zahl, neben 4 öffentlichen deutschsprachigen Schulen¹¹⁸. Der Staat subventioniert

Gem. Strafbar ist der Inhaber der elterlichen Gewalt. Eltern, deren Kinder sich außerhalb des Kantons aufhalten, haben der Schulkommission nachzuweisen, daß ihre Kinder dort die Schule besuchen: Art. 19 Ziff. 5, 59. Abs. 2, 63, 64 Abs. 1, 65 PSG.

¹¹⁷ Art. 99/100 PSG. Ungenügender Unterricht macht den Inhaber der elterlichen Gewalt wegen Schulunfleißes strafbar.

¹¹⁸ mit insgesamt rund 200 Schülern, die indessen auch in den Täuferschulen nicht alle Täuferkinder sind, sondern vielfach aus nichttäuferischen altbündnerischen Einwandererfamilien stammen. Die Einwanderung der Anabaptisten aus dem Emmental, wo sie Schikanen ausgesetzt waren, in die fürst-bischöflich-baslerischen Lande erreichte gegen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Heute soll ihre Zahl im Jura 1000 nicht übersteigen, unter denen alle drei Arten vertreten sind: Alttäufer und Neutäufer, welch letztere je nach der Haartracht in »geschnäuzte« und »unge-schnäuzte« zerfallen. Die Täufergemeinden bilden Freikirchen außerhalb der ev.-ref. LK. Diese unterhält jedoch in den deutschen Sprachinseln des Jura eigene deutschsprachige KGem: § 3 D über die Um-

die 3 Täuferschulen seit altersher, übrigens zusammen mit französischsprachigen jurassischen Privatschulen¹¹⁹, wies aber das Begehr der französischsprachigen Schule in Bern um einen analogen Staatsbeitrag im Einvernehmen mit der Stadt Bern beharrlich ab¹²⁰, was in den interessierten Kreisen der Bundesstadt und der welschen Schweiz als stoßend empfunden wird und erfolglos wegen Willkür und Rechtsverweigerung beim Bundesgericht angefochten worden war¹²¹. Die im »Comité de Moutier« verkörperte Bewegung, die u. a. auch die Verteidigung der lateinisch orientierten kulturellen Eigenart des französischsprachigen Jura gegen die Germanisierung auf ihre Fahnen schrieb, bemächtigte sich dann dieses Begehrens, erregte aber im alten Kantonsteil böses Blut, als sie es mit einem Begehr um Unterdrückung der Staatssubventionen an die Täuferschulen und um Aufhebung der öffentlichen deutschsprachigen Schulen im Jura verkoppelte. Im Zuge der Sanierung der Verunfuntehe zwischen altem und neuem Kan-

schreibung der reformierten KGem vom 26. Febr. 1942.

¹¹⁹ gestützt auf Art. 14 Abs. 2 lit. b G über die Besoldungen der Lehrerschaft an den PS und MS, dahin lautend, daß der Regierungsrat außerordentliche Staatsbeiträge »besonderen öffentlichen Schulen, die mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten oder Sprachverhältnisse bestehen oder errichtet werden«, bewilligen kann.

¹²⁰ unter Berufung auf das im schweizerischen Sprachenrecht herrschende antiindividualistische Territorialitätsprinzip: Tagblatt 1949, Beilagenband, S. 84 ff. Mit der gleichen Erwägung sträubt sich die Stadt Bern dagegen, an ihren öffentlichen Schulen Klassen mit der französischen als Unterrichtssprache zu schaffen. Sie könnte sich höchstens mit erweitertem Deutsch- und Französischunterricht für die Schüler französischer Muttersprache in besonderen Förderklassen befreunden. Damit wären die Welschen nicht zufrieden.

¹²¹ nicht publ. Urteil vom 7. Sept. 1944 i. S. Ass. des amis de l'école de langue française c. Conseil-exécutif du Canton de Berne.

tonsteil¹²² schält sich nun als Kompromißlösung heraus die bessere Pflege des Französischunterrichts in den öffentlichen und privaten deutschsprachigen Schulen des Jura einerseits, anderseits eine Entschädigung des Staates an die jurassischen Beamten der kantonalen Zentralverwaltung und eine Entschädigung des Bundes an die welschen Beamten der Bundeszentralverwaltung, die ihre Kinder in die private französischsprachige Schule schicken¹²³. Die Entschädigung würde ungefähr das Schulgeld dekken.

IV.

Aus dem bernischen Kirchen- und Schulrecht, von dem dieser Abriß einen Begriff vermitteln möchte, läßt sich unschwer eine zentralistische Note herauslesen. Es läßt sich sogar behaupten und beispielsweise an Hand eines Vergleichs zwischen Pfarr- und Lehrerwahlsystem erhärten, daß dabei das Kirchenrecht demokratischer ist als das Schulrecht. Der demokratische Zentralismus des Kirchen- und Schulrechts huldigt einer konfessionell verwischenden, nivellierenden Tendenz. Das Niveau wird bestimmt von der ev.-ref. und der christ-kath. LK.

¹²² die in der Verfassungsrevision vom 29. Okt. 1950 gipfelte.

¹²³ Empfehlungen des Großen Rates vom 10. März 1949: Tagblatt 1949, S. 182, 193; Postulat Despland vom 9. Juni 1949: Sten. Bull. Ständerat 1949, S. 289 ff.

Über diese nationale Zwangskumene im Kleinen hätten sich Wessenberg und die Brüder Pfyffer nicht schlecht gefreut. Aber heute mutet das staatsgläubige Ethos, das die Anschauung von einer solchen Mission des Staates durchweht, überlebt an. Beklagenswert ist das Schicksal der in der r.-k. LK des Kantons Bern organisierten Katholiken trotzdem nicht. Der Staat Bern bemüht sich, ihnen gegenüber sein Kirchenregiment mild zu handhaben, ja sogar die Freiheit der Verkündigung bis in den Raum der vernünftigen Kritik an der »res publica« hinein nicht anzutasten¹²⁴ und insofern eine »potestas indirecta ecclesiae in temporalia« zu respektieren. Obwohl die römischen Katholiken zahlenmäßig eine ausgeprägte Minderheit sind — 1941 rund 13 % der Gesamtbevölkerung — die zudem unter der Hypothek leidet, sich mit der sprachlichen Minderheit weitgehend zu decken, lehnt der Regierungsrat ihren legitimen Wünschen verständnisvolles Gehör, ohne allerdings von den lokalen Gewalten überall nachgeahmt zu werden. Diese relativ liberale Kirchenpolitik auf unliberalen Voraussetzungen ist mit den Namen Dürrenmatt und Feldmann aufs engste verbunden.

¹²⁴ Bundesrat Dr. Markus Feldmann, damals noch bernischer Kirchen- und Erziehungsdirektor, in seinem Briefwechsel mit Karl Barth: Kirche und Staat im Kanton Bern, Dokumente usw., Bern 1951, S. 60/61.

V O L K S S C H U L E

VOM HÖHLENBEWOHNER ZUM ST.-GALLER EIDGENÖSSISCHER PRÄGUNG

Ein Stück sanktgallische Geschichte

Von Josef Bücheler

Kanton der Gegensätzlichkeit könnte man das eigenartige Staatsgebilde nennen,

das, einer Schnecke gleich, ein selbständiges Doppelhäuschen — die beiden Appenzell